



Eigenerklärung zur Kompetenz für die Durchführung von Eichungen, Prüfungen, Kalibrierungen und Konformitätsbewertungen durch die Einbindung der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 und DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01 in das Qualitätsmanagementsystem.

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) hat den gesetzlichen Auftrag im Interesse eines lautereren Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen und im amtlichen Verkehr zu schaffen und bei Messungen im öffentlichen Interesse die Messsicherheit zu gewährleisten.

Das LME RLP ist als nachgeordnete Behörde des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau für den Vollzug des Eichrechts zuständig. Die Aufgaben werden vom LME RLP unparteiisch, rechtskonform und kompetent wahrgenommen.

Das LME RLP ist als einstufige Behörde mit der Zentrale in Bad Kreuznach und den Technischen Stützpunkten in Kaiserslautern, Koblenz und Trier organisiert. Das Aufgabenspektrum, die Aufgabenaufteilung, die personelle Aufgabenzuordnung sowie die Verantwortungs- und Aufsichtshierarchie werden im Organigramm und dem Geschäftsverteilungsplan des LME RLP wiedergegeben.

Der Vollzug der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere bei der Eichung und Prüfung von Messgeräten, ist konkretisiert durch Verfahrensvorschriften, Verwaltungsvorschriften und -anweisungen sowie Richtlinien und technische Regelwerke. Die Verfahren zur Prüfung von Messgeräten sind international oder national abgestimmt.

Vom LME RLP werden die Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 und von der Konformitätsbewertungsstelle 0113 zusätzlich die Ziffern 4.1.2, 7.5, 7.6 der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 erfüllt. Die Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfmittel sind im Qualitätsmanagementsystem (QMS) des LME RLP dokumentiert. Die verwendeten Normale sind auf die nationalen Normale rückgeführt. Die Messunsicherheiten der Prüfverfahren sind bekannt und nachweisbar. Dadurch ist sichergestellt, dass die vom LME RLP durchgeführten Eichungen, Prüfungen, Kalibrierungen und Konformitätsbewertungen als kompetente Stelle durchgeführt werden. Die hierüber ausgestellten Bescheinigungen (Eich-, Prüf- und Kalibrierscheine) können als Nachweis der metrologischen Rückführung auf SI-Einheiten verwendet werden.

Die Wirksamkeit des QMS wird durch interne Audits, interne sowie externe Eignungsprüfungen, dem Verfahren der gegenseitigen Beurteilung von Qualitätsmanagementsystemen der Landeseichbehörden und die Begutachtung der metrologischen Rückführung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt sichergestellt.

Bad Kreuznach, den 21.12.2020

Ralf Zimmermann
Leiter des LME RLP